

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)906

Vol. 1968/0153

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 906 endg.

Brüssel, den 2. Dezember 1968

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung
bei der Einfuhr von Olivenöl

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 171/67/
EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Vor-
ausfestsetzung der Erstattungen bei der
Ausfuhr von Olivenöl

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 906 endg.

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag einer Verordnung enthält die Bedingungen unter denen die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom vorgesehene Ausfuhrerstattung im voraus festgesetzt wird.

Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung wurde unter Berücksichtigung der Zeit festgesetzt, die notwendig ist, um des Erzeugnis entsprechend dem Kaufvertrag zu verarbeiten und auszuführen. Damit für eine zu Beginn des Wirtschaftsjahres durchgeführte Ausfuhr eventuell die im letzten Monat des vorangegangenen Wirtschaftsjahres geltende Erstattung gewährt werden kann, um dem Ausführer den Abschluss laufender Geschäfte zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.

Um eventuell Schutzmassnahmen anwenden zu können, wird dem Antrag auf Vorausfestsetzung nach Ablauf einer Frist stattgegeben, die der Frist für die Ausstellung der Ausfuhrlizenz entspricht.

Die anderen Vorschriften dieser Verordnung betreffen die Berichtigung der Erstattung nach dem Schwellenpreis und die Stellung einer Kautions zur Sicherstellung der Ausfuhr.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
von Olivenöl

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. .../68 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl vor und bestimmt, dass der Rat die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt,

Ansichts der Handelsgepflogenheiten auf dem Weltmarkt für Olivenöl kann der Zeitraum für die Vorausfestsetzung begrenzt werden auf den Zeitraum, der benötigt wird, um es den Importeuren

zu ermöglichen, ihre Einfuhren in Kenntnis des Selbstkostenpreises des eingeführten Erzeugnisses vorzunehmen.

Damit der Umfang der Anträge auf Vorausfestsetzung der Abschöpfung beurteilt werden kann, um eventuelle Schutzmassnahmen anzuwenden, ist eine Frist zwischen der Stellung der Antrages auf Vorausfestsetzung und seiner Bewilligung vorzusehen.

Um Spekulationen zu verhindern, die sich aus den Schwankungen der Abschöpfung ergeben können, ist die Stellung einer Kautionsleistung vorzusehen, die Gewähr leistet, dass die Einfuhr innerhalb der bewilligten Frist erfolgt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

- (1) Amtsblatt Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66
- (2) Amtsblatt Nr. L ... vom 1968, S. ...
- (3) Amtsblatt Nr. 197 vom 29.10.1966, S. 3393/66

.../...

Artikel 1

Auf Antrag des Berechtigten, der gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz zu stellen ist, wird für die in Artikel 1 Absatz 2 Teil c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse die am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltende und nach Massgabe des am Tage der Einfuhr geltenden Schwellenpreises berichtigte Abschöpfung angewandt, sofern die Einfuhr spätestens am dreissigsten Tage nach dem Tag erfolgt an dem die Einfuhrlizenz ausstellt wurde.

Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und des Artikels 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG wird dem Antrag auf Vorausfestsetzung der Abschöpfung nach Ablauf einer Frist von drei Werktagen nach seinem Eingang stattgegeben.

Artikel 2

Der Antrag auf Vorausfestsetzung der Abschöpfung ist mit der Stellung einer Kautions zu verbinden, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Einfuhr - ausser im Fall höherer Gewalt - nicht innerhalb der in Artikel 1 genannten Frist vorgenommen wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag einer Verordnung enthält die Bedingungen unter denen die Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl entsprechend Artikel 16 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom im voraus festgesetzt werden kann.

Bei der Bemessung der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung wurde die für den Kauf und die Einfuhr des Öles notwendige Frist, d.h. 30 Tage, berücksichtigt.

Die Frist wurde auf diesen Zeitraum begrenzt, da ein tatsächlicher Terminmarkt für Olivenöl nicht besteht.

Um eventuell Schutzmassnahmen anwenden zu können wird dem Antrag auf Vorausfestsetzung nach Ablauf der gleichen Frist, die für die Ausstellung der Einfuhrlizenz gilt, stattgegeben.

Die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung betreffen die Berichtigung der Abschöpfung nach dem Schwellenpreis und die Stellung einer Kautions zur Sicherstellung der Einfuhr.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni
1967 zur Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von

Olivenöl

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über

die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. .../68 (2), insbesondere auf Artikel 18, Absatz 2

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966

über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- Artikel 18, der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht die Möglichkeit einer Voraus-
festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl vor. Es ist deshalb
notwendig die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates, vom 27. Juli 1967 über
die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (4) in der
geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/68 (5) zu ergänzen.

Der Zeitraum für die Vorausfestsetzung ist so festzusetzen, dass er unter
Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten auf dem Weltmarkt die Durch-
führung der Ausfuhrverträge gestattet.

Um die Abwicklung von Ausfuhren zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres
zu ermöglichen, ist es zweckmässig, für eine begrenzte Zeit die Möglichkeit
vorzusehen, die vorher anzuwendende Erstattung beizubehalten.

Damit der Umfang der Anträge auf Vorausfestsetzung zur eventuellen Anwendung
von Schutzmassnahmen beurteilt werden kann ist eine Frist zwischen der Stellung
des Antrages auf Vorausfestsetzung und der Bewilligung des Antrages festzusetzen.

Um Spekulationen zu verhindern, sollte die Stellung einer Kautions zur Ge-
währleistung der Ausfuhr innerhalb des Zeitraums der Vorausfestsetzung vor-
gesehen werden.

HAT FOLGENDEN VERORDNUNG ERLASSEN :

- (1) Amtsblatt Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66
- (2) Amtsblatt Nr. L vom 1968, S.
- (3) Amtsblatt Nr. 197 vom 29.10.1966, S. 3395/66
- (4) Amtsblatt Nr. 130 vom 28.6.1967, S. 2600/67
- (5) Amtsblatt Nr. 177 vom 24.7.1968, S. 1

Artikel 1

In Verordnung Nr. 171/67/EWG wird folgender Artikel 7a eingefügt :

"1. Anzuwenden ist der am Tage der Ausfuhr geltende Erstattungsbetrag.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 wird jedoch die am Tage der Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Ausfuhrlizenz geltende Erstattung, die nach Massgabe des am Tage der Ausfuhr geltenden Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf Antrag des Interessenten, den dieser anlässlich der Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellen hat, auf die spätestens nach Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat der Antragstellung vorzunehmende Ausfuhr angewandt.

Umbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und des Artikels 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG wird dem Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung nach Ablauf des dritten Arbeitstages nach Antragstellung stattgegeben.

3. Nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, dass die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattung für eine Ausfuhr, die innerhalb des ersten Monats des Wirtschaftsjahres nach dem Wirtschaftsjahr, in welchem der Antrag auf Vorausfestsetzung eingereicht wurde, ablaufenden Frist durchgeführt wird, je nach dem im letzten Monat dieses Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis vorgenommen wird."

Artikel 2

In Verordnung Nr. 171/67/EWG wird folgender Artikel 7b eingefügt :

" Verbunden mit dem Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung ist die Stellung einer Kautions, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ausfuhr - ausser im Fall höherer Gewalt - nicht innerhalb der in Absatz 2 des Artikels 7a vorgesehenen Frist vorgenommen wird".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident